Deutsches Kolonialblatt

Amtsblatt für die Schutzgebiete in Afrika und in der Südsee

Herausgegeben im Reichs-Kolonialamt.

26. Jahrgang. Berlin, den 15. Februar 1915. Nummer 4.

Diese Zeitschrift erscheint in der Regel am 1. und 15. jedes Monats. Derselben werden als Beihefte beigefügt die mindestens einmal vierteljährlich erscheinenden: „Mitteilungen aus den deutschen Schutzgebieten". Herausgegeben von Dr. Marquardsen. Der vierteljährliche Abonnementspreis für das Kolonialblatt mit den Beiheften beträgt beim Bezuge durch die Post und die Buchhandlungen ℳ 4.— direkt unter Streifband durch die Verlagsbuchhandlung: a) ℳ 5.— für Deutschland einschl. der deutschen Schutzgebiete und Österreich-Ungarns, b) ℳ 6.— für die Länder des Weltpostvereins. — Einsendungen und Anfragen sind an die Königliche Hofbuchhandlung von Ernst Siegfried Mittler und Sohn, Berlin SW68, Kochstraße 68—71, zu richten.

Inhalt: Amtlicher Teil: Verordnung des Gouverneurs von Kamerun wegen des Verbots der Ausfuhr von Lebensmitteln, Heiz- und Feuerungsmaterial usw. Vom 20. August 1914 S. 51. — Personalien S. 51.

Nichtamtlicher Teil: Kameruner Missionare in englischer Kriegsgefangenschaft S. 54.

Kolonialwirtschaftliche Mitteilungen: Karl Supf † S. 63.

Aus fremden Kolonien und Produktionsgebieten: Italienische Kolonien S. 64. — Portugiesische Kolonien S. 64. — Der Baumwollbedarf Rußlands 1913/14 S. 65.

Vermischtes: Gründung einer American Cotton Line S. 65. — Neue Literatur (III.) S. 65.

Amtlicher Teil

Verordnung des Gouverneurs von Kamerun wegen des Verbots der Ausfuhr von Lebensmitteln, Heiz- und Feuerungsmaterial usw.

Vom 20. August 1914.

(Amtsbl. f. Kamerun 1914, Nr. 40, S. 404.)

Auf Grund des § 15 des Schutzgebietsgesetzes (Reichs-Gesetzbl. 1900, S. 813) in Verbindung mit § 5 der Verfügung des Reichskanzlers vom 27. September 1903 (Kol. Bl. S. 509) wird hiermit verordnet, was folgt:

§ 1. Die Ausfuhr von Lebensmitteln jeglicher Art mit Ausnahme Mundvorrats zum eigenen Bedarf, von Heiz- und Feuerungsmaterial, Schmiermaterial für maschinelle Anlagen und Beleuchtungsmaterial aus dem Schutzgebiet ist verboten.

§ 2. Zuwiderhandlungen werden bestraft bei Nichteingeborenen mit Geldstrafe bis zu 5000 ℳ — Fünftausend Mark — oder Gefängnis bis zu drei Monaten, bei Eingeborenen nach der Verfügung des Reichskanzlers vom 22. April 1896 (Kol. Bl. S. 241). Daneben kann auch gleichzeitig auf Einziehung der verbotenen Ausfuhrartikel sowie der zur Beförderung derselben verwendeten Gerätschaften erkannt werden.

§ 3. Die Verordnung tritt sofort in Kraft.

Duala, den 20. August 1914.

Der Kaiserliche Gouverneur.

Ebermaier.

Personalien.

Nachrufe.

Joachim Friedrich v. Heydebreck †.

Nach einer aus Windhuk eingegangenen Meldung starb am 12. November 1914 infolge einer erhaltenen Verwundung den Heldentod der Oberstleutnant und Kommandeur der Kaiserlichen Schutztruppe für Deutsch-Südwestafrika

Joachim Friedrich v. Heydebreck,

Ritter des Königlichen Kronen-Ordens 3. Klasse mit Schwertern, des Roten Adler-Ordens 4. Klasse mit Schwertern und anderer Kriegsorden.